

Reglement über den Fonds für die Sammlung Bernhard Neher

vom 15. September 2020

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 76 lit. c des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, Art. 25 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 20. Februar 2017 sowie Art. 42 Abs. 2 und Art. 43 der Stadtverfassung vom 25. September 2011,

beschliesst:

Art. 1

Unter der Bezeichnung "Fonds Sammlung Bernhard Neher" besteht ein Fonds mit dem Zweck der Erschliessung, Konservierung und Präsentation der Sammlung Bernhard Neher im Museum zu Allerheiligen.

Name und
Zweck

Art. 2

Mit Erlass dieses Reglements wird dem Fonds das in der Rechnung der Stadt Schaffhausen bereits als «Fonds Sammlung Bernhard Neher» bezeichnete Vermögen zugewiesen.

Zugewiesenes
Vermögen

Art. 3

¹ Dem Fonds können künftige Vermögenszuwendungen von Dritten nach deren ausdrücklichem Willen zugewiesen werden.

² Weiter können dem Fonds Erträge zugewiesen werden, welche unmittelbar auf die Sammlung Bernhard Neher zurückgehen.

³ Die Verzinsung des Fondsvermögens erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Sparheftzinssatz der Schaffhauser Kantonalbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

Äufnung und
Verzinsung

Art. 4

Verwendung
der Mittel,
Budgetierung

¹ Fondsmittel dürfen ausschliesslich zur Erschliessung, Konservierung und Präsentation der Sammlung Bernhard Neher im Museum zu Allerheiligen verwendet werden.

² Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Voraussichtliche Leistungen und Zinsen sind zu budgetieren.

Art. 5

Zuständigkeit

Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds richtet sich nach der Stadtverfassung vom 25. September 2011 und der Regelung der Ausgabenkompetenzen in der städtischen Verwaltung vom 15. August 2006.

Art. 6

Aufsicht und
Berichterstattung

¹ Die Aufsicht über den Fonds übt der Stadtrat aus.

² Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Schaffhausen Bericht über die verwendeten Mittel.

Art. 7

Auflösung

Der Stadtrat löst den "Fonds Sammlung Bernhard Neher" auf, wenn das Fondsvermögen aufgebraucht ist und informiert das für die Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.